



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese nachstehenden Bedingungen basieren auf den Richtlinien für die Berufsausübung durch Mitglieder der Swiss Design Association. Sie dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Designer und Auftraggeber und bilden die Grundlage für die individuellen Verträge (nachfolgend «Designvertrag» genannt).

### I. Einleitende Bemerkungen

#### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Swiss Design Association (SDA) finden Anwendung auf Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Designverträgen, welche Designdienstleistungen und/oder Gestaltungen von Erzeugnissen zum Gegenstand haben (insbesondere Industrial- und Produktdesign; Mode- und Textildesign; Kommunikationsdesign, Corporate- und Grafikdesign, Typografie, Fotografie und Illustration; Design von Raum und Inszenierung, Architektur und Innenarchitektur, Ausstellungen und Messebau sowie Design-Management), ebenso auf Nebenpflichten zu den vorgenannten Verträgen, wie Projekt- und Produktionsbetreuung bzw. -überwachung, Schulungen und Präsentationen.

#### 2. Definitionen

Unter «NEOFORMA» ist nachfolgend die die charakteristische Designleistung erbringende Vertragspartei zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelunternehmung, eine Personengesellschaft oder um eine juristische Person handelt. Unter «Auftraggeber» ist nachfolgend die die charakteristische Designleistung bestellende resp. in Auftrag gebende Vertragspartei zu verstehen. Unter «Design» ist ein Entwicklungs- und Gestaltungsprozess zu verstehen, der sich auf Dienstleistungen, Produkte, Räume, Systeme und Prozesse wertschöpfend und kulturschaffend auswirkt. Somit sind unter «Design» nachfolgend die im Rahmen eines individuellen Designvertrages durch NEOFORMA zu erbringenden Dienstleistungen sowie allfällige von ihr in diesem Zusammenhang gestalteten Erzeugnisse zu verstehen. Unter «individuellem Designvertrag» ist nachfolgend der zwischen NEOFORMA und Auftraggeber mündlich oder schriftlich abgeschlossene Vertrag zu verstehen, welcher die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich einer konkreten Designleistung im Detail umschreibt. Unter «Briefing» ist nachfolgend die Instruktion zu verstehen, welche NEOFORMA vom Auftraggeber im Hinblick auf die Realisierung des individuellen Designvertrages in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt wird. Es enthält üblicherweise bereits eine Zusammenfassung der Aufgabenstellung, insbesondere Angaben über Problemstellung, Zielsetzung, Verwendungszweck des Designs und über den relevanten Markt.



### 3. Abgrenzungen

Auf Designverträge, welche die Schaffung eines Werkes im Sinne von OR 363 ff. durch NEOFORMA zum Gegenstand haben, finden zusätzlich zu den gemeinsamen Bestimmungen gemäss Ziffer II die Ziffern 11. bis 13. dieser AGB Anwendung. Auf Designverträge, welche ausschliesslich die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben und folglich als Auftrag im Sinne von OR 394 ff. qualifizieren, gelangen diejenigen Ausführungen aus Abschnitt II (Ziffern 4 bis 10) nicht zur Anwendung, welche im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Erzeugnisses stehen (namentlich Ziffern 8.3, 8.5 und 9.3), und ferner sind die Ziffern 14. und 15. dieser AGB zusätzlich zu berücksichtigen.

## II. Gemeinsame Bestimmungen

### 4. Gegenstand des individuellen Designvertrages

#### 4.1. Inhalt des Vertrages

Die von NEOFORMA zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Anforderungen an das Design und der damit angestrebte Verwendungszweck, werden in einem individuellen Designvertrag, der basierend auf einem Briefing abgeschlossen wird, im Detail umschrieben. Der individuelle Designvertrag enthält ferner Angaben über den zeitlichen Rahmen und die Honorierung (Ziff. 6.2.) sowie über den Beizug Dritter (Ziff. 5.2.). Der Designvertrag kann die phasenweise Realisierung von Designleistungen vorsehen, was hinsichtlich der Honorierung (Ziff. 6.2.) und der Einräumung von Rechten (Ziff. 8.) besonders zu berücksichtigen ist.

#### 4.2. Übernahme der AGBs

Die vorliegenden AGBs werden durch Vereinbarung zwischen Auftraggeber und NEOFORMA Bestandteil des individuellen Designvertrages.

### 5. Pflichten von NEOFORMA

#### 5.1 Sorgfaltspflichten

NEOFORMA ist verpflichtet, die ihr übertragenen Arbeiten eigens für die Kundschaft und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltsregeln, insbesondere nach Massgabe der Grundsätze des International Council of Societies of Industrial Design (ICSID) auszuführen (siehe: <http://www.icsid.org> > ICSID RESOURCES > PROFESSIONAL PRACTICE: ICSID Code of Professional Ethics (pdf-Datei)). Sie verpflichtet sich weiter, auf die kundenspezifischen Rahmenbedingungen, auf die vom Auftraggeber ausdrücklich als wesentlich bezeichneten Geschäftsstrategien und auf Geschäftsgeheimnisse (vgl. Ziff. 10) Rücksicht zu nehmen. Über die vereinbarten Rahmenbedingungen hinaus ist NEOFORMA bezüglich der Gestaltung der Erzeugnisse resp. bezüglich der Ausführung der Leistungen frei. Diese Gestaltungsfreiheit bildet ein Wesensmerkmal des Designvertrages.

## 5.2 Beizug Dritter

Der Beizug Dritter ist ohne anders lautende Regelung (z.B. Modellbauer, Konstrukteur, sonstige Experten etc.) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers für Spezialarbeiten grundsätzlich zulässig; der Auftraggeber ist jedoch vorgängig über den Beizug in Kenntnis zu setzen.

## 5.3. Weisungen des Auftraggebers

Führt eine zweckmässige Weisung des Auftraggeber zu einem zeitlichen bzw. finanziellen Mehraufwand, welcher im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht berücksichtigt wurde, weist NEOFORMA den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin. Äussert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich abschlägig, gelten die terminlichen resp. finanziellen Konsequenzen als akzeptiert.

Sind die vom Auftraggeber erteilten Weisungen für NEOFORMA erkennbar unzweckmässig oder gar offensichtlich fehlerhaft, wird dies dem Auftraggeber unter Angabe der möglichen Konsequenzen schriftlich angezeigt. Hält der Auftraggeber an seinen Weisungen fest oder äussert er sich nicht auf die Abmahnung von NEOFORMA, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- NEOFORMA kann die Weisungen befolgen, haftet jedoch nicht für allfällige, daraus entstehende Schäden (Ziff. 7.) resp. wird von allfälligen, daraus resultierenden Gewährleistungspflichten (Ziff. 11.5.) befreit oder
- NEOFORMA kann gegen volle Schadloshaltung für die bereits geleisteten Arbeiten vom Vertrag zurücktreten. Allfällige Rückforderungen jeglicher Art seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Designlizenz bleibt in Besitz von NEOFORMA.

## 5.4 Selbstständigkeit/Sozialleistungen

NEOFORMA erbringt die Leistungen als selbstständig Erwerbende und ist für ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung selber verantwortlich.

## 5.5 Erfüllungsort

Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung führt NEOFORMA die Arbeiten grundsätzlich an ihrem Sitz aus. Sie hat die Arbeiten am Geschäfts- resp. mangels eines solchen am Wohnsitz des Kunden abzuliefern. Ein Versand an einen anderen Ort erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

### 6.1 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, NEOFORMA alle für das Design und für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigen und nützlichen Arbeitsunterlagen bereits bestehende Designs, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen etc.) in Papier- und elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ihr sachdienliche Informationen zu liefern sowie sie über den jeweiligen Stand allfälliger Projektent-

wicklungen oder über strategische Entscheidungen, welche für den individuellen Designvertrag von Relevanz sind, auf dem Laufenden zu halten. Die Informations- und Dokumentationspflicht gilt während der ganzen Dauer des Vertrages. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit seiner Angaben, ebenso ist er für die rechtzeitige Übergabe der Unterlagen verantwortlich und garantiert, dass keine Rechte Dritter daran bestehen. Während der Dauer des individuellen Designvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, NEOFORMA über den Beizug anderer Designer/innen für das gleiche oder ein ähnliches Projekt zu informieren. Der Auftraggeber hat NEOFORMA, falls und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und ihr für solche Arbeiten vor Ort die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder mangelhaft, kann NEOFORMA dem Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Die Folgen einer Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Auftraggebers.

## 6.2 Honorar

Der Auftraggeber ist verpflichtet, NEOFORMA das vereinbarte Honorar zu bezahlen; die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet, sofern das Honorar als solches der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegt. Das vom Auftraggeber geschuldete Honorar kann auf verschiedene Arten ausgestaltet bzw. berechnet werden: als Pauschale, nach Zeitaufwand, in Form einer Erfolgsbeteiligung oder als Lizenzgebühr; Letzteres, sofern die Designleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung eines Erzeugnisses stehen. Diese Honorararten lassen sich auch beliebig kombinieren. Die Vereinbarung einer Pauschale erfolgt basierend auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Sollten sich diese nachträglich ändern, sind mit dem Kunden die nötigen Vertragsanpassungen zu vereinbaren. Das nach Zeitaufwand vereinbarte Honorar basiert auf einer approximativen Schätzung der erforderlichen Arbeitsstunden nach Massgabe der zum Zeitpunkt des Abschlusses des individuellen Designvertrages bekannten Grundlagen. Sollten sich diese nachträglich ändern oder wurden NEOFORMA nicht sämtliche, zur Offertstellung erforderlichen Grundlagen zur Kenntnis gebracht, bleibt eine Erhöhung des im Designvertrag genannten Honorars ausdrücklich vorbehalten. Wird ein von NEOFORMA nach Zeitaufwand berechneter Kostenvoranschlag unverhältnismässig überschritten, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Honorars. Das Recht auf Vertragsrücktritt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6.3 Spesen und Drittkosten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, NEOFORMA zusätzlich zum Honorar die folgenden Auslagen zu ersetzen:

- Reise- und Transportkosten, Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für die Erstellung von Dokumentationen, Fotografien, Kopien etc.
- Materialkosten
- Kosten Dritter (Ziff. 5.2.), insb. für die Erstellung von Modellen und Prototypen, sofern von NEOFORMA bevorschusst.
- Die mit der Eintragung von Schutzrechten (Patente, Marken, Designs) verbunde-

nen Kosten, falls die Immaterialgüterrechte vollumfänglich an den Auftraggeber abgetreten werden (Ziff. 8.4.) und die Anmeldung durch NEOFORMA im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erfolgt.

– Kosten für die Beschaffung von zur Vertragserfüllung notwendigen Gegenständen und weiteren Arbeitsunterlagen sowie für die Einholung von Auskünften.

## 6.4 Zahlungsmodalitäten

Honorar, Spesen und Drittkosten sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch NEOFORMA fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Zahlungsbedingungen sind in der Regel wie folgt strukturiert: 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Produktrealisation. Im Falle einer phasenweisen Erfüllung des Designvertrages sind die auf die einzelnen Phasen entfallenden Honorare, Spesen und Drittkosten zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistungserbringung fällig und werden dem Auftraggeber vom Designer nach Abschluss der jeweiligen Phase durch NEOFORMA in Rechnung gestellt. NEOFORMA ist berechtigt, Akontozahlungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen und diese monatlich in Rechnung zu stellen.

## 7. Haftung

NEOFORMA haftet aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung lediglich für Schäden, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden. Eine Haftung des Designers für seine Angestellte sowie Hilfspersonen von NEOFORMA für leichte Fahrlässigkeit wird zudem ausdrücklich wegbedungen. Wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Sinne von Ziff. 5.2. auf eine dritte Person übertragen, haftet NEOFORMA für die gehörige Sorgfalt bei dessen Auswahl und Instruktion. Für Schäden, welche durch Fehler Dritter entstanden oder auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet NEOFORMA nicht. Schaden, welcher aus der Produktion, Verwertung oder Nutzung eines von NEOFORMA (mit)gestalteten Produktes oder einer Produktkomponente entsteht, trägt ausschliesslich der Auftraggeber, sofern NEOFORMA nicht ein grobes Verschulden trifft (z.B. Ansprüche aus Produkthaftpflicht, entgangenem Gewinn, eingetretenem Verlust oder Mangelfolgeschäden).

## 8. Rechte

### 8.1 Träger der Immaterialgüterrechte

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung bleibt NEOFORMA Inhaberin sämtlicher Immaterialgüterrechte an ihrem Design (insb. Urheberrechte). Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen grundsätzlich kein Miturheberrecht resp. verschaffen dem Auftraggeber keine eigenständige Anwartschaft zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen (Ziff. 8.3.). Ohne ausdrückliche Zustimmung von NEOFORMA dürfen an ihrem Design weder im Original noch bei der Reproduktion Änderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die im Hinblick auf die Vertragserfüllung von NEOFORMA hergestellten Vorstufen zum Design und die Daten in elektronischer Form.

## 8.2 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält unabhängig vom Bestand allfälliger Schutzrechte ein exklusives und übertragbares Nutzungsrecht am den Vertragsgegenstand bildenden Design, dessen Umfang sich aus dem Zweck des individuellen Designvertrags ergibt. Für eine in ihrem Umfang weitergehende bzw. von der Regelung im Designvertrag abweichende Nutzung des Designs, insbesondere für einen anderen Verwendungszweck oder für die Gestaltung anderer Erzeugnisse, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung von NEOFORMA, welche in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur unter der Voraussetzung der Überbindung sämtlicher, im individuellen Designvertrag resp. den AGB vorgesehenen Verpflichtungen zulässig. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers am Design erlischt, wenn sich dieser bei Nichteinhaltung des Vertrages, mit der Zahlung von Honorar, Spesen oder Drittkosten seit mehr als einem Monat in Verzug befindet und er von NEOFORMA über diese Rechtsfolge schriftlich orientiert wurde. Allfällige Rückforderungen jeglicher Art seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

## 8.3 Anmeldung von Registerrechten

Ohne explizite, anders lautende Vereinbarung ist NEOFORMA alleine zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen (Design-, Marken-, Patentrecht) bezüglich der von ihr im Rahmen des individuellen Designvertrages gestalteten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen berechtigt. Sind entsprechende Anmeldungen erfolgt, ist NEOFORMA ohne ausdrückliche, anders lautende Vereinbarung nicht verpflichtet, für die Aufrechterhaltung allfälliger Registerrechte besorgt zu sein; sie hat jedoch den Auftraggeber vor Ablauf der ersten Schutzdauer rechtzeitig zu informieren.

## 8.4 Abtretung

Eine Abtretung der Immaterialgüterrechte resp. der Anwartschaften zur Anmeldung von Schutzrechten an den Auftraggeber ist nur bei expliziter Vereinbarung und lediglich gegen angemessene Entschädigung möglich. In Schutzrechtsanmeldungen, welche im Namen des Auftraggebers erfolgen, ist NEOFORMA als Entwerferin bzw. Erfinderin namentlich zu erwähnen. Die Immaterialgüterrechte resp. die Anwartschaften zur Anmeldung von Schutzrechten gehen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung auf den Auftraggeber über.

## 8.5 Entwürfe

Werden von NEOFORMA im Hinblick auf die Vertragserfüllung verschiedene Entwürfe für die Gestaltung eines einzelnen Erzeugnisses angefertigt oder eine Auswahl von Konzepten präsentiert, umfasst die Einräumung von Nutzungsrechten (Ziff. 8.2.) oder die Abtretung von Rechten (Ziff. 8.4.) – ohne anders lautende, ausdrückliche Vereinbarung – lediglich die aufgrund der Entscheidung des Auftraggebers realisierte(n) bzw. zu realisierende(n) Variante(n). Die Rechte an den übrigen Varianten verbleiben vollumfänglich bei NEOFORMA, welche sie in anderem Zusammenhang verwenden darf, sofern dadurch die dem Auftraggeber eingeräum-

ten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

## 8.6 Phasenweise Realisierung

Können im Rahmen einer phasenweisen Realisierung des Designvertrages (Ziff. 4.1.) nicht sämtliche vorgesehenen Designleistungen von NEOFORMA erbracht werden, weil der Auftraggeber nach Abschluss einer Phase während einem Zeitraum von zwei Jahren keinen Entscheid hinsichtlich der Fortsetzung des Designvertrags bzw. der Realisierung des Designs fällt, ist NEOFORMA nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber frei, die entsprechende Designleistung anderweitig zu verwerten.

## 8.7 Originalunterlagen und Datenträger

Ohne anders lautende Vereinbarung bleiben alle Originalunterlagen, insbesondere Originalzeichnungen, Negative, Bilddaten, Arbeitsmodelle, Maquettes etc. grundsätzlich im Eigentum von NEOFORMA. Bezüglich der nicht realisierten Varianten (Ziff. 8.5.) bleiben selbst Skizzen und Entwurfszeichnungen im Eigentum von NEOFORMA und sind auf Wunsch entsprechend herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von elektronischen Daten, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Ohne anders lautende Vereinbarung können die Daten nach fünf Jahren seit Erfüllung des Vertrages vernichtet werden.

## 9. Besondere Ansprüche von NEOFORMA

### 9.1 Namensnennung

NEOFORMA hat das Recht, in Publikationen und in der Werbung, welche ihr Design betreffen, ausdrücklich als Urheberin genannt zu werden. Hat der Designvertrag ein physisches Erzeugnis zum Gegenstand, haben die Parteien zu vereinbaren, ob der Name von NEOFORMA auf diesem anzubringen ist.

### 9.2 Verwendung für eigene Zwecke

NEOFORMA hat unter Vorbehalt von Ziffer 10. Abs. 2 das Recht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und auf das für den Auftraggeber geschaffene Design hinzuweisen. NEOFORMA behält zudem das Recht, die von ihr im Rahmen des Designvertrages geschaffenen Designs als deren Urheberin für Werbezwecke, insbesondere in Dokumentationen und in Portfolios zu verwenden sowie diese bei Wettbewerben, Preisverleihungen und Ausstellungen einzugeben. Wird dieses Recht ganz oder teilweise wegbedungen, hat NEOFORMA Anrecht auf eine zusätzliche, angemessene Entschädigung.

## 9.3 Belegexemplare

Von jedem, nach einem Entwurf von NEOFORMA produzierten Gegenstand erhält NEOFORMA kostenlos ein Belegexemplar zu Ausstellungs- und Referenzzwecken resp. zur Eingabe in Wettbewerbe (Ziff. 9.2.), sofern die dem Auftraggeber dadurch entstehenden Kosten CHF 1'000.- resp. bei Vereinbarung einer Honorierung nach Zeitaufwand oder einer Pauschale 5 % des Honorars nicht übersteigen. In diesem Fall oder bei ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt eine Übergabe von Teilen oder von Abbildungen professioneller Qualität. NEOFORMA stehen weiter kostenlos 10 Belegexemplare aller Werbemittel und Drucksachen zu, welche bezüglich des von ihr entwickelten Designs hergestellt werden.

## 10. Geheimhaltung

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Unterlagen der Gegenpartei verpflichtet, insbesondere über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Pläne, Kalkulationen und Buchhaltungszahlen, Geschäftsinterna etc. Diese Verpflichtung gilt auch über die Vertragsdauer hinaus. Ziffer 9.2. bleibt vorbehalten. Veröffentlichungen über das den Gegenstand des individuellen Designvertrages bildende Design dürfen während der Dauer des Vertrages lediglich im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass allenfalls Schutzrechtsanmeldungen noch nicht erfolgt sind. Nach Beendigung des Vertrages ist NEOFORMA mangels anders lautender Vereinbarung zu Veröffentlichungen über das Design berechtigt.

## III. Spezialbestimmungen für Werkverträge

### 11. Ablieferung, Abnahme, Genehmigung

#### 11.1 Verzug und Rücktritt

Hält NEOFORMA ein vereinbartes Ablieferungsdatum nicht ein, gerät sie mit Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Auftraggebers in Verzug. Kein Verzug tritt ein, wenn die Gründe für die Nichteinhaltung eines Termins auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur möglich, wenn NEOFORMA für den Verzug ein Verschulden trägt.

#### 11.2 Abnahme

Die Abnahme eines Werkes fällt zusammen mit dessen Ablieferung durch NEOFORMA in bzw. der Aushändigung eines entsprechenden Werkträgers; beides bezeichnet mithin denselben Vorgang. Die Abnahme ist unabhängig von einer Prüfung durch den Auftraggeber. Das Vorliegen von minder erheblichen Mängeln schliesst die Abnahme daher nicht aus. Sind jedoch allfällige Mängel derart erheblich, dass die Abnahme nicht zumutbar ist, darf diese vom Auftraggeber verweigert werden.



## 11.3 Prüfung

Nach Abnahme des Werkes hat der Auftraggeber unverzüglich eine Prüfung des Werkes vorzunehmen und NEOFORMA allfällige Mängel innerhalb von maximal 30 Tagen schriftlich und begründet anzuzeigen.

## 11.4 Genehmigung

Wird das abgelieferte Werk vom Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, ist NEOFORMA von ihrer Haftung befreit, sofern es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Abnahme und ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren oder absichtlich verschwiegen wurden.

## 11.5 Gewährleistung

NEOFORMA leistet Gewähr dafür, dass sie die fachliche Sorgfalt und die Grundsätze gemäss Ziff. 5.1. angewendet hat. Das Design stellt eine persönliche, geistige Schöpfung dar, doch leistet NEOFORMA in keine Gewähr für die Erfüllung der Schutzvoraussetzungen für die Registrierung eines Immaterialgüterrechts, insbesondere für Neuheit und Eigenart, für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Designs sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Eine solche Gewährleistung übernimmt NEOFORMA nur, wenn eine solche ausdrücklich zugesichert wurde. Dem Auftraggeber steht lediglich ein Nachbesserungsrecht zu. Weitergehende Gewährleistungsrechte werden ausdrücklich wegbedungen.

## 11.6 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten seit Abnahme des Werkes.

## 12. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

### 12.1 Vertragsdauer

Der individuelle Designvertrag endet grundsätzlich mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Ist zwischen dem Auftraggeber und NEOFORMA eine längerfristige Zusammenarbeit vereinbart worden, welche mehrere Designs umfasst, regeln die Parteien die Kündigungsmodalitäten. Mangels individueller Vereinbarung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### 12.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Beiden Parteien steht das Recht zu, den individuellen Designvertrag aus wichtigen Gründen, welche eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Konkursandrohung gegenüber einer Partei, deren Kon-

kurs oder Liquidation, die Übernahme der Kontrolle über eine Partei durch eine/n Dritte/n. Als wichtiger Grund gilt zudem die schwere Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch eine der Parteien (insb. auch Ziff. 5.1.). In diesem Fall hat ihr die andere Partei vorgängig schriftlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann die abmahnende Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## 13. Folgen der Beendigung

Die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung durch NEOFORMA erbrachten Arbeiten sind anteilmässig resp. gemäss den vertraglich vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer phasenweisen Realisierung des Designvertrages. NEOFORMA trifft jedoch keine Pflicht zur Fertigstellung der Arbeiten. Der Anspruch von NEOFORMA auf Ersatz von Spesen und Drittkosten (Ziff. 6.3.), welche bis zum Ablauf der Vertragsdauer aufgelaufen sind, bleibt grundsätzlich bestehen. Hält der Auftraggeber den Designvertrag nicht wie vereinbart ein, so übernimmt dieser sämtliche Kosten und Honorarentschädigungen von NEOFORMA. Nutzungsrechte des Auftraggebers, welche diesem im Rahmen des individuellen Designvertrages eingeräumt wurden, bleiben von der Beendigung unberührt, gelten jedoch lediglich im Umfang, wie sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Designvertrages bestanden. Die Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz, Gewährleistung und Haftung gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Auf das Datum der Beendigung haben die Parteien sämtliche, im Eigentum der anderen Partei befindlichen Unterlagen, Daten, Modelle etc. herauszugeben.

## IV. Spezialbestimmungen für Aufträge

### 14. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

#### 14.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages wird im individuellen Designvertrag geregelt. Der Vertrag endet immer mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

#### 14.2 Kündigung und Widerruf

Beiden Parteien steht im Sinne von OR 404 ein jederzeitiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht zu. Erfolgt die Kündigung resp. der Widerruf zur Unzeit, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die kündigende Partei schadenersatzpflichtig.

## 15. Folgen der Beendigung

Die bis zum durch den Auftraggeber erfolgten Widerruf resp. bis zur Kündigung durch NEOFORMA erbrachten Arbeiten sind anteilmässig resp. gemäss den vertraglich vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 13 analog.



## V. Schlussbestimmungen

### 16. Verhältnis AGB – individueller Designvertrag

Bei Widersprüchen zwischen dem individuellen Designvertrag und den AGB gehen die Bestimmungen des Designvertrages vor.

### 17. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne, nicht wesentliche Bestimmungen des Designvertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen Teil angestrebte Zweck soweit als gesetzlich möglich erreicht werden kann.

### 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten aus Designverträgen ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von NEOFORMA, wobei dieser das Recht zusteht, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu belangen. Schiedsabreden bleiben ausdrücklich vorbehalten.